

V C
4117



h. 35

8

1



h. 35, 34.

Vc
4117

Leipzigische Schluß /

Das ist /

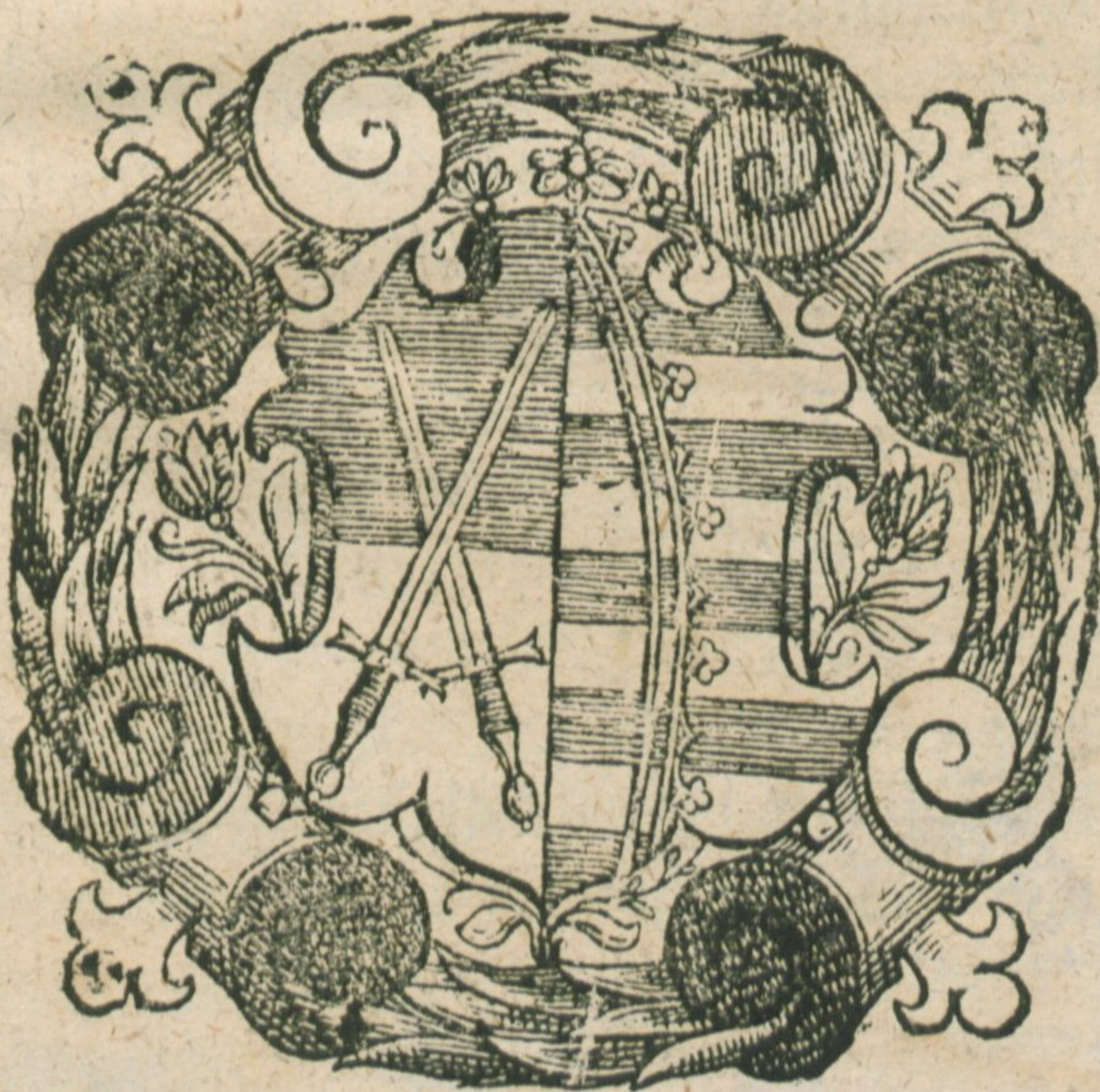
Was die Evangelischen

und Protestirende Ehr- Für-

sten und Stände in wehrenden Leipzigischen

CONVENT, berathschlaget und beschlossen.

Sub Dato Leipzig den 2. April. 1631.



Gedruckt im Jahr M. DC. XXXI.

34

724 I

1794

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

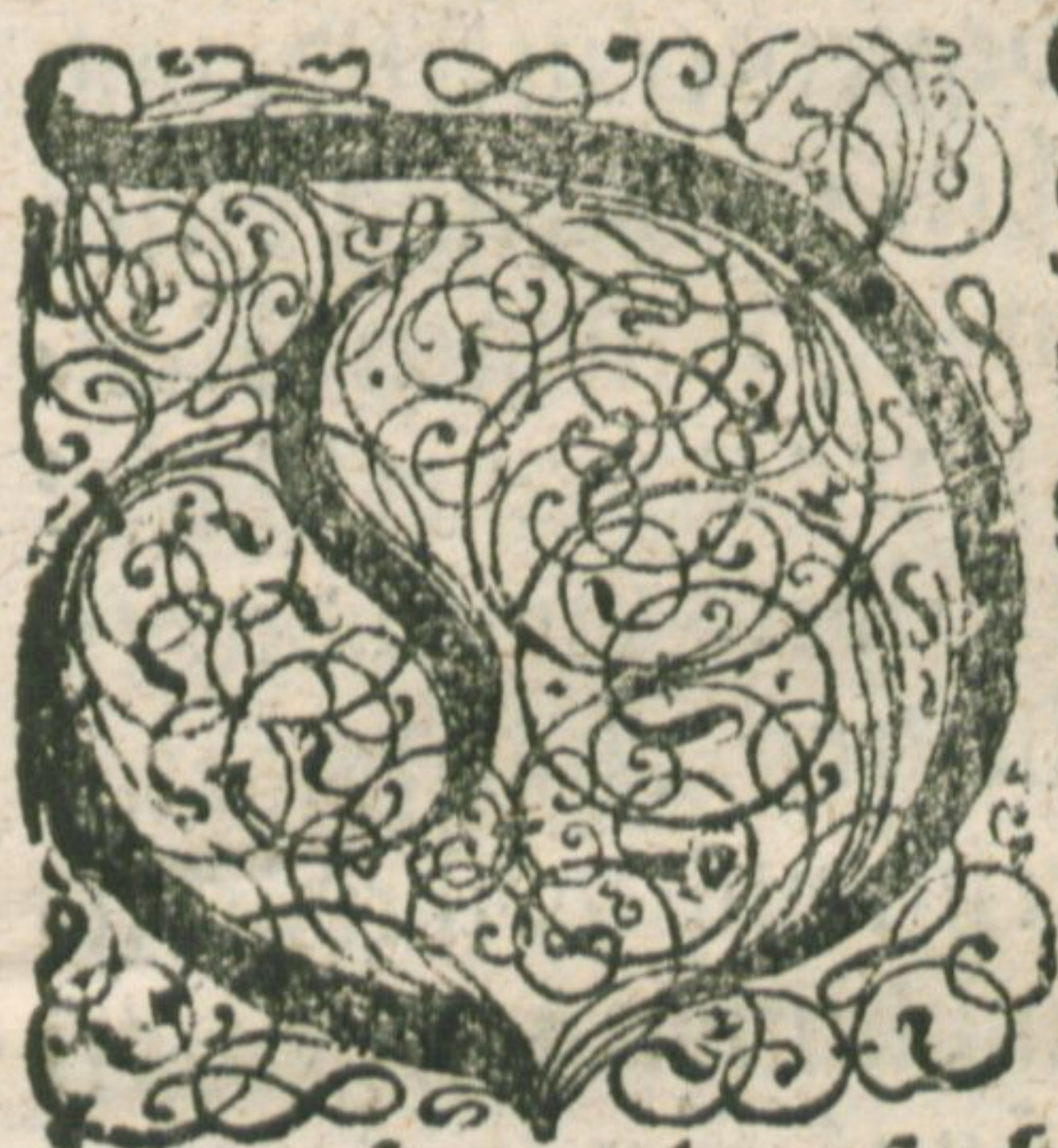


Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Zu wissen etc.



Ennach der Durchlauchtigste
Churfürst zu Sachsen vnd Burg-
graff zu Magdeburg / vff instendi-
ges Anhalten vieler Evangelischen
vnd Protestirenden Reichs Stän-
de / Sonderlichen aber auch vff des
Durchl. Churfürsten zu Brandens-
burgk / vnd Burggraff zu Nürn-
bergk / freundl. ersuchen vnd hoch vernünfftiges gutach-
ten nach / vorhergehender der Röm: Keyf. Mayest: aller-
vnterthänigst gethanen notification / den 6. Abgewiche-
nen Monats Feb: Anhero in Ihr Churf. Durchl. zu
Sachsen etc. Stadt Leipzick / eine zusammenkunft auß-
geschrieben / friedtfertige vnterredung zupflegen / wie sich
doch vff die zu den gülichen tractaten von den Herren
Catholischen Churfürsten inhalts Ihrer zu Regenspurg
abgegebenen Christlichen Erklärung angestaltete Tagfart /
allerseits vnterlehten Gewissens / Ehre vnd Nahmens
zuerweisen / damit es gegen Gott / Seiner hochbetrü-
ben vnd nothleidenden Kirchen vnd werthen Posteritet
sicher.

sicherlich zuverantworten / Als seynd nicht alleine zu
förderst Ihre beyderseits Churf. Durchl. persöhnlich
sondern auch andere Vornehme Fürsten vnd Stände
teils in der Persohn teils aber durch dero Räte vnd Ges
santen / in ziemlicher Anzahl / aus sonderbaren höchst vñ
wohl löblichen eiffer vnd herzlichher begierde / zu friede vnd
ruhe / Trost der Christlichen Kirchen erquickung vieler
Tausent threnenden vnd winselnden vnschuldigen Men
schen / auch beförderung der gütelichen tractaten erschiene
vñ ferner nach anhörung Götlichen Worts vñ Andechti
gen Gebets zu der Proposition geschritten / Auch darauff
alles vnd jedes mit sonderm fleiß in reiffe vnd wolbedächti
ge / Friedfertige deliberation vñ Consultation gezogen / vñ
sich dieselbe ganzembstig angelegen seyn lassen / vnd zuför
derst befunde / daß die grausame Straffen so bishero vber
vnsere geliebtes Vaterland Teutscher Nation ergangen /
aus gerechten zorn Gottes / wegen vnserer vielfaltigen
Sünden vñ vnbusfertigen bösen Lebens / vñ spränglich
herrühren / Der Allmächtige Barmherzige Gott aber
wahre Busse dagegen anzunehmen / vnd sich des übels /
welches Er über sein Volck gedacht hat / reuen / demselben
Gnade zu erzeigen / vnd rettung wiederfahren zulassen / in
seinem H. Worte versprochen / so ist vñ beyden Churfür
sten vnd Ständen / auch der abwesenden Räten vnd
Gesanten Christlich geschlossen / daß ein Jeder in seinem
Land vnd Gebiet ehest gewisse Beht. vnd Bußtage an

stellen / fleißig halten / auch verordnung thun lassen wol-
te / damit von öffentlicher Sanktel / männiglich zu herzhaf-
cher Basse / innbrünstigen Gebeth vnd Gottseeligen Le-
ben / eiffrig angemahnet werden möchten / Vnd wie
nun Ihnen allerseits nach dem Exempel Ihrer löblich-
chen vnd Christlichen Vorfahren jederzeit nichts meh-
rers vnd höhers angelegen gewesen / denn mit den Ca-
tholischen Reichs Ständen / in guten / Gott wolgefälli-
gen / auch der gemeinen wohlfart sehr nützlichen vnd
hochnötigen Einträchtigkeit vnd verständnuß zuleben /
vnd daß alle vnd jede von länger denn Siebenzig Jah-
ren hero sich erhaltenen differenzien vnd Irrungen /
durch milde / gelinde / in H. Röm. Reich wohl herge-
kommene vbliche mittel vnd wege / nach billichen dingen
zu gänzlichlicher vnd richtiger accommodation vnd verglei-
chung gebracht / die verletzten Gemüther wieder Conso-
litire / alles Mißtrauen / als exitiale rerum publica-
rum venenum aus dem grunde einsten vffgehebt / ein-
sichers vertrauen gestiffet / wohl befestiget / vnd dadurch
alles vnheil von dem ohne des alzu sehr geschwechten
vnd betrübten heiligen Römischen Reich abgewendet
werden möchte / Als wollen Sie nochmals Ihres theils /
zuerlangung dieses Christlichen hochlöblichen vnd eu-
ferstnötigen scopi, ferner ganz nichts erwinden las-
sen / bequemer orts vnd Tags benennen / von den Ca-
tholischen

tholischen Ständen/zuden gütlichen tractaten erwarten/
vnd als denn sich bey solcher handlung/so viel gewissens/
Ehre vnd Nahmens halben geschehen kan / Also vnd
dermassen erzeigen / das dero friedfertigkeit hierbey zu
verspüren auch off seiten der Catholischen sich hinwie-
der aller Friedliebenden vnd auffrechten intention gantz-
lichen versehen. Inmassen denn zu dem behuff / als
bereit alhier / die Sachen vnd dero umbstände vleissig be-
rathschlaget / des Herren Churfürsten zu Sachsen auch
hierbey sein gemüth den 17. Martij / Zünfftlich in schrift-
ten dahin sich gezogen / wird eröffnet / vnd wenn von den
Catholischen zeit vnd ort zu mehr angerechten gütlichen
tractaten angesetzet wird / wollen die Evangelischen vnd
protestirende Stände / Also denn etwas eher alda in der
Person / oder durch dero gnugsamb geuolmächtigte an-
langen / vnd sich förder eines vnd des andern vertrau-
lich bereden.

Damit aber gleich wohl vnter dessen der Evange-
lischen vnd protestirenden Stände nothdurfft / wohl in
Acht genommen / auch die höchstbeschwerlichen executi-
ones gantzlich eingestellet / vnd alles vnd jedes in prist-
inum statum gesetzt / vnd also zu den gütlichen tractaten
eine gute vorbereitung gemacht werden. So hat man
sich einmütig verglichen / deswegen an die Römische
Keyserliche Majestat allerunterthänigsts vnd gehor-
sambstes /

sambstes / so wohl an die Catholischen Herren Churfürs-
sten / freundlich vnd vnterthanigs ersuchen / abgehen zu
lassen.

Als denn auch hernerbenst wegen allerhand bes-
chwer / so den Evangelischen vnd protestirenden Stän-
den / eine zeit hero gleich heuffig zugewachsen / grosse
querelen anbracht / sonderlichen aber auch wegen der /
etliche Jahr nacheinander / in heiligen Römischen Reich
continuirlichen / vorgegangenen / vnerträglichen / grau-
samen trangsall vnd Kriegs prelluren, über alle masse
lamentiret / vnd ganz kläglich vnd erbärmlich / nach
der lenge außgeföhret / vnd gleich wol offenbar / daß sol-
che vnerhörte Kriegsbeschwerung / vnd was demsel-
ben mehr anhengig / der Römischen Keyserlichen May-
hochbeteuerlichen Königlichen Capitulation, vnd dem
so hoch befestigten vnd verpönten Landesfrieden / Auch
der Churfürsten vnd Stände zustehender hoheit / dig-
nitet, Ehre / Würdigkeit / vnd privilegien schmurstracks
zu wieder / so wol dem Heiligen Römischen Reich / dessen
hoheit vnd krafft / doch vornehmlich in der præminentz
vnd würde / der Churfürsten vnd Stände des Reichs
gegründet / zu euffersten schaden vnd verderb / Ingleichen
zu vnterdrückung / der so tewer vnd mit vergiessung so
viel edelen Bluts erworbenen / vnd jederzeit heitz hafft
vnd

vnd heroisch erhaltenen Teutschen Libertet gereicht /
ein solches auch Chur- Fürsten vnd Ständen bey allen
auswertigen Potentaten sehr vorfleinerlich / bey dem
Nach kommen aber ganz verweißlich / vnd vnverantwort-
lich sein wil / so haben die anwesende Evangelische vnd
Protestirende Chur- Fürsten vnd Stände / vnd der ab-
wesenden Rätthe vnd Bothschaften gleichfals dahin ein-
helliglich geschlossen / solche wieder ihr Keyf. May. Königl.
Capitulation / klare Reichsgesetze vnd Ordnung / so
wohl zustehende Privilegien vnd Immuniteten / auch
Teutsche Freyheit vnd kundbares herbringen / notorie
lauffende Kriegstrangsalen / contributiones , extorsio-
nes , Einlagerungen / vnd vnordentliche durchzüge / vnd
andere verbotene Kriegspressuren / lenger nicht / denn es
auch eine kundbare vnmöglichkeit seyn wolte / zudulden /
auch do dieselbe von der Soldatesca vbergwaltiget wer-
den solte / ein jeder seine von Gott anbefohlene vnterthanen
auch Land vnd Leute / wieder solche / in der obangerechten
Königl. Capitulation / Reichs Constitutionen vnd
Hochverpönten Landfrieden verbottene gewalt / durch
Gottes gnädige hülff vnd beystand / so gut er könnte zu
schützen / Dann dieselbe in ihren Christl. Gewissen / so
wohl Ehr / Würde Standes vnd Namens halben / ihre
getreue vnterthanen / welche täglich mit heissen trehnen vñ
vnauff

unauffhörlichen weheklagen / vmb Schutz vnd Rettung
Sie anrufen theten / weiter nicht also jämmerlich vnd
elendiglich drucken vnd grausam quelen / vnd sich selber
auch beschimpffen / bedrengen / vnd vmb alle Privilegia
vnd Freyheiten bringen / vnd in solche Dienstbarkeit
præcipitiren vnd stürzen lassen könten / Auch dahero
allerhöchstgedachte Kayf. Maj. solches allerunterthe-
nigst vnd gehorsambst / in einem ausführlichen wohl-
eingereichteten Schreiben / zuerkennen zugeben / vnd
hierinnen des Kayserlichen so hoch zugesagten vnd ver-
sprochenen Schutz vnd protection allerunterthänigst
zuimploriren sich entschlossen / der allerunterthänigsten
getrösten vnd vagezweifelten Hoffnung / Ihr Kayf.
Maj. werden gewißlich dero getreue Chur. Fürsten
vnd Stände / in so gerechten Sachen als ein mildester/
gütigster vnd gerechter Kayser / nicht vnerhöret lassen /
Inmassen denn auch das / an allerhöchstgedacht Ihr
Kayf. Maj. wegen fundbares begriffenes vnd allervn-
terthänigst / in gleichen das an die Catholischen Herren
Churfürsten abgefassetes freundlich vnd vnterthäniges
Schreiben / nach fleißiger erwegung / von allen vnd
jeden durchaus approbiret vnd förder volnzogen wor-
den / Vnd weil der Sachen hochwichtigkeit erferdert /
auch künfftig alles fleißig in acht zunehmen / vnd aber

B

die

die grossen Zusammenkunfften sehr langsam / hergegen
Kosten verursachen / auch die Consultationes nicht wenig
remoriren vnd auffhalten / Als haben die anwesenden
den Chur Fürsten vnd Stände vnd der abwesenden
Räthe vnd gesanten / nötig befunden / daß nach anwei-
sung der löblichen Vorfahren / welche es in dergleichen
fällen auch also vor gutt vnd heilsamb ermessen / ein ge-
wisser Ausschuss verordnet werden möchte / dergestalt
das demselben von den andern Ständen vollmacht vnd
gewalt gegeben / vnd eingestellet würde / sich bey zu tra-
genden nothfällen zusammen zubetagen / alles reiff-
lichen zuerwegen vnd was so denn in einem vnd andern
vor gutt vnd nützlich nach der sachen gelegenheit von ih-
nen erachtet würde / daß die andern solches auch ihres
theils allerdings vor genchm halten / verfolgen / derges-
büer proportionirte gleiche bürdien tragen helffen / vnd
das ihre dabey mit Rath vnd that auffrichtig vñ treulich /
auch beständig thun vnd zusehen wolten / wie denn zu dem
ende die benennung zugleich anitzo erfolget / vnd wenn nun
die vbrigen Stände / welche mit vorgeschlagen / sich dazu /
dem vertrauen nach / zu Gottes Ehre / trost der Kirchen /
Conseruir. vnd erhaltung der fundamental Gesetzen /
Reichs Constitutionen, vnd Teutscher Freyheit / auch
wieder auffrichtung gutes Vertrauens / vnd reduci-
rung des hoch Edlen werthen Friedens / vorstehen wer-
den /

den / Seynd die anwesenden benümbten sich Ihres theils
so denn gleichßfals / zuerlangen obberürtes seligen vnd
heilsamen Zwecks / zuaccommodiren erbötig.

Es haben auch förder die anwesenden Chur-
Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Räte vnd
Gesanten sich dahin mit einander beredet / nach anlei-
tung der KreyßOrdnung in etwas verassen / auff masse
wie gedacht / sich zustellen / so wol mit dero Ritterschafft
vnd außschuß des Landvolcks / in guter bereitshaft zu-
halten / jedoch aber damit niemand zu offendiren vnd zu
beleidigen / sondern in den schrancken der beschriebenen
Rechte / Kriegs- vnd ExecutionsOrdnung aller dings zu
verbleiben / vnd weil in dem Anno 1555. außgerichteten
Reichs Abschied klerlich ver sehen / daß ein jeder Stand
vnd Benachtbarter einander mit rechten / guten / wahren /
vnd ganzen trewen meinen / vnd daß sich jederzeit nach ge-
legenheit der sache vñ notturfft / ein jeder dermassē freunds-
lich vñ mitleidentlich gegen dem andern erweise solle / wie
ein jeder vermöge der Natürlichen Völcker vnd gemeinen
Rechten / des Heiligen Reichs Landfrieden / Constitu-
tion Ordnung vnd Satzung auch Christl. Brüderlicher
Liebe zuthun schuldig vnd verbunden / wollen dieselben
solchen zufolge einander trewlich meinen / vnd vff den
fall do ein oder der ander Kreis / ober alles verhoffen /
wieder ihrer Kreyß. May. Königl. Capitulation / fun-
damen-

damental vnd ReichsGefetze vnd Ordnung / auch be-
schriebener Rechte / ohne vrsach vorgwaliget werden sol-
te / denselben nach allen möglichen dingen auff deren vor-
hergehendes ersuchen / verantwortliches succuriren / dar-
bey sich aber ihre Churf. Durchl. zu Sachs. zugleich zu
mehrer erleuterung auß dero den 13. Martij erfolgten re-
solution ausdrücklichen beziehen thut / Vnd weil wegen
ihzigen betrübten vnd elenden zustandes in der verfassung
eine solche außtheilung / wie es sonst die Reichsordnung
mit sich bringet / allerdings nicht oblerviret werden möge /
so sol solches vnd alles andere zu keiner einföhrung oder
præjuditz gemeinet / angesehen / oder künftig von einen vnd
den andern vorgeschüzet vnd angezogen werden / zu för-
derst aber / wollen die Stände allerseits in der Röm: Keyf.
Maj. schuldigen gebührenden gehorsamb vnd vnterthe-
nigster trewer devotion standthafft vnd vnaußgesetzte
verharren.

Zu Brkund haben die anwesenden Churf. Fürste
vnd Grafen / vnd der abwesenden Fürsten / Grafen /
Herren vnd Räte Gesante vnd Abgeordnete diesen
Abschied mit eigenen Handen vnterschrieben / vnd ih-
ren Secereten vnd Petschafften besiegelt /

Geschehen zu Leipzig den 2. April.

Anno 1631.

E N D E.

227c4117

h bea
n folo
vor
dar
h zu
re-
egen
ung
ung
ege/
oder
ond
förs
ys.
the
setze

rste
en/
sen
sh
112
113
114
115

me

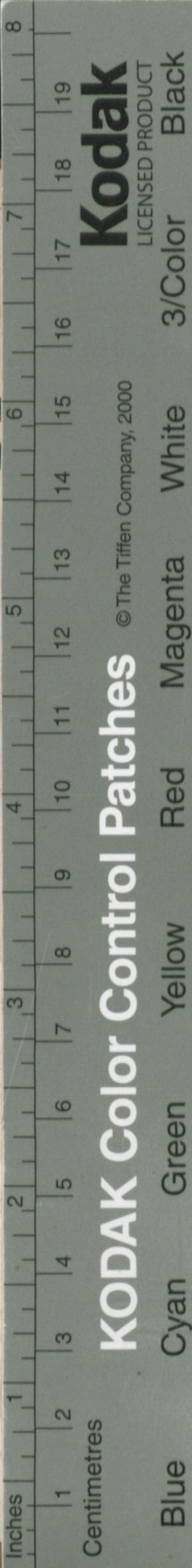
ULB Halle 3
004 824 520


V317





h.



Schluß /



ingelischen

e Chur-Für.

nden Leipzigerischen
et vnd beschlossen.
. April, 1631.



DS. XXXI.

31

